

Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten

vom 13. Juni 2000 (Stand 1. Januar 2013)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 43, 63 und 64 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010¹

als Verordnung;²

Erster Teil: Allgemeines

(1.)

I. Einleitung

(1.1.)

Art. 1 Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a) das Regionalgefängnis Altstätten, das kantonale Untersuchungsgefängnis sowie die Gefängnisse in St.Gallen, Widnau, Flums, Uznach, Bazenheid und Gossau;
- b) die Strafanstalt Saxerriet und das Massnahmenzentrum Bitzi;
- c) das Jugendheim Platanenhof.

Art. 2 Aufgaben
 a) Gefängnisse*

¹ Das Regionalgefängnis Altstätten, das kantonale Untersuchungsgefängnis sowie die Gefängnisse in St.Gallen, Widnau, Flums, Uznach, Bazenheid und Gossau dienen der Unterbringung von Personen:

- a) in Untersuchungs- und Auslieferungshaft;
- b) in ausländerrechtlicher Haft;
- c) im Straf- und Massnahmenvollzug bis zur Überführung in eine Vollzugsanstalt;

1 sGS 962.1.

2 nGS 35–46. Im Amtsblatt veröffentlicht am 26. Juni 2000, ABl 2000, 1640; in Vollzug ab 1. Juli 2000.

d) die aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht in eine Vollzugsanstalt eingewiesen werden können.

² Personen in ausländerrechtlicher Haft werden getrennt von Untersuchungs- und Strafgefangenen untergebracht. Sie erhalten im Rahmen der Hausordnung Gelegenheit für soziale Kontakte und gemeinschaftliche Aktivitäten. Im Übrigen werden die Vorschriften dieser Verordnung sachgemäss angewendet.

³ Die Zellenplätze in den Gefängnissen werden von der Kantonspolizei nach Weisung des Amtes für Justizvollzug verwaltet.

Art. 3 b) Strafanstalt Saxerriet und Massnahmenzentrum Bitzi*

¹ Die Strafanstalt Saxerriet dient der Unterbringung von erwachsenen Personen im Strafvollzug, wenn diese nicht flucht- oder gemeingefährlich sind.

² Das Massnahmenzentrum Bitzi dient der Unterbringung von erwachsenen Personen:

- a) zum Vollzug von strafrechtlichen Massnahmen und zivilrechtlichen Unterbringungen;
- b) zum Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen mit vollzugsbegleitender ambulanter Behandlung;
- c) zur Krisenintervention;
- d) zur Abklärung der Massnahmebedürftigkeit und -fähigkeit.

Art. 4 c) Jugendheim Platanenhof*

¹ Das Jugendheim Platanenhof dient der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen:

- a) zum Vollzug von strafrechtlichen Massnahmen und zivilrechtlichen Unterbringungen;
- b) zur stationären Krisenintervention;
- c) zur Beobachtung und Begutachtung zwecks Abklärung der Massnahmebedürftigkeit und -fähigkeit;
- d) in Untersuchungshaft;
- e) zum Vollzug von Einschliessungsstrafen.

II. Organisation

(1.2.)

Art. 5 Gefängnisse
a) Unterstellung und Leitung*

¹ Das Regionalgefängnis Altstätten untersteht dem Amt für Justizvollzug des Sicherheits- und Justizdepartementes. Die übrigen Gefängnisse unterstehen dem Polizeikommando.

² Die Gefängnisleitung sorgt dafür, dass die Menschenwürde des Gefangenen geachtet und seine Rechte nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben im Gefängnis es erfordern. Sie wacht über die Einhaltung besonderer Anordnungen der einweisenden Stelle oder des Gefängnisarztes und ist für die Sicherheit und einen geordneten Gefängnisbetrieb verantwortlich.

³ Der Gefängnisleitung sind Gefangenenbetreuer unterstellt.

Art. 6* *b) Aufsicht*

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement übt die Aufsicht über die Gefängnisse aus.

Art. 7* *Anstalten* *a) Unterstellung*

¹ Die Strafanstalt Saxerriet, das Massnahmenzentrum Bitzi und das Jugendheim Platanenhof unterstehen dem Amt für Justizvollzug.

Art. 8* *b) Leitung* *1. Strafanstalt Saxerriet*

¹ Der Direktor leitet die Anstalt und vertritt sie nach aussen. Er sorgt für:

- a) den gesetzmässigen Strafvollzug in der Anstalt unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Sozialpädagogik und erstellt die erforderlichen Pflichtenhefte;
- b) die Sicherheit und einen geordneten Anstaltsbetrieb;
- c) die Führung der Anstaltsbetriebe unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen.

² Die Anstalt gliedert sich in die Abteilungen Vollzug, Anstaltsverwaltung und Betriebe.

³ Die Abteilungsleiter unterstützen den Direktor in der Leitung der Anstalt. Das Amt für Justizvollzug bezeichnet den Stellvertreter des Direktors.

Art. 9* *2. Massnahmenzentrum Bitzi*

¹ Der Direktor leitet das Massnahmenzentrum und vertritt es nach aussen. Er sorgt für:

- a) den gesetzmässigen Vollzug unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der forensischen Psychiatrie und der Sozialpädagogik. Er erstellt die erforderlichen Pflichtenhefte;
- b) die Sicherheit und einen geordneten Zentrumsbetrieb;
- c) die Führung der Gewerbe- und Gutsbetriebe unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen.

² Das Massnahmenzentrum gliedert sich in die Abteilungen soziale und berufliche Integration sowie Sicherheit. Für die forensische Therapie werden Fachkräfte beigezogen.

³ Die Abteilungsleiter und die Bereichsleitung forensische Therapie unterstützen den Direktor in der Leitung des Massnahmenzentrums. Das Amt für Justizvollzug bezeichnet den Stellvertreter des Direktors.

Art. 10 3. Jugendheim Platanenhof

¹ Der Heimleiter vertritt das Heim nach aussen und ist verantwortlich für eine den Erkenntnissen der Sozialpädagogik entsprechende und betrieblich abgestützte Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung der Jugendlichen. Er sorgt dafür, dass im Rahmen des Vollzugsauftrags nach wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen gearbeitet wird.

² Das Heim gliedert sich in offene und geschlossene Wohngruppen, denen ein Erziehungsleiter vorsteht.

Art. 11 c) Anstaltsvorschriften*

¹ Das Sicherheits- und Justizdepartement erlässt unter Berücksichtigung der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission nach Anhören der Leitungen für die Strafanstalt Saxerriet und das Massnahmenzentrum Bitzi je eine Hausordnung. Diese enthält Vorschriften insbesondere über:

- a) die Organisation der Anstalt;
- a^{bis}) den Vollzugsplan;
- b) die Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung;
- c) die Arbeit und das Arbeitsentgelt;
- d) den Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere die Gewährung von Ausgang und Urlaub;
- e) die Wiedergutmachung;
- f) die medizinische Versorgung, die Therapie, die Seelsorge und den Sozialdienst;
- g) die Freizeitgestaltung;
- g^{bis}) besondere Rechte und Pflichten der Insassen;
- g^{ter}) besondere Vollzugsformen;
- h) die Entlassungsvorbereitung.

² Es erlässt nach Anhören der Heimleitung für das Jugendheim Platanenhof nähere Vorschriften, insbesondere über:

- 1. die Organisation des Heims;
- 2. die Aufnahmevoraussetzungen;
- 3. die erzieherischen Massnahmen;

4. den Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere die Gewährung von Ausgang und Urlaub;
5. die Entlohnung der Arbeit und die Verwendung des Lehrlingslohns extern Beschäftigter.

³ Es erlässt nähere Vorschriften über die Unterstützungskassen der Anstalten für besondere Zwecke, insbesondere für die Hilfeleistung an mittellose Insassen und ihre Angehörigen sowie die Förderung von Bemühungen zur Wiedereingliederung und zur Versöhnung der Insassen mit ihren Opfern.

III. Kosten

(1.3.)

Art. 12 Kostgeld*

¹ Die einweisende Stelle bezahlt dem Gefängnis oder der Anstalt die Vollzugskosten. Die Höhe des Kostgeldes, die Nebenkosten und der Zahlungsmodus werden durch das Amt für Justizvollzug aufgrund der Beschlüsse der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission festgelegt.

² Die einweisende Stelle sorgt für die Weiterverrechnung von Kosten, soweit andere Kostenträger vorhanden sind. Das Gefängnis oder die Anstalt klärt ab, ob der Gefangene krankenversichert ist, und orientiert die einweisende Stelle.

Zweiter Teil: Gefängnisse

(2.)

I. Eintritt und Entlassung

(2.1.)

Art. 13 Einweisung*

¹ Die Einweisung des Gefangenen erfolgt aufgrund eines Festnahmebefehls von Polizei oder Staatsanwaltschaft, einer Verfügung des Migrationsamtes, eines Entscheids des Zwangsmassnahmengerichtes oder eines Vollzugauftrags der zuständigen Vollzugsbehörde.

² Die einweisende Stelle übermittelt dem Gefängnis so bald als möglich eine Abschrift des Einweisungsdokuments und wenn vorhanden den Festnahmerapport der Polizei.

³ Soweit möglich informiert sie das Gefängnis schriftlich über:

- a) besondere Gefahren wie Flucht- oder Kollusionsgefahr oder Gemeingefährlichkeit;
- b) gesundheitliche Einschränkungen.

Art. 14 Personenverzeichnis*

¹ Das Gefängnis führt ein Personenverzeichnis. Dieses enthält wenigstens die Personalien des Gefangenen, die einweisende Stelle, den Einweisungsgrund, Anordnungen des Gefängnisarztes sowie Tag und Stunde des Ein- und Austritts.

Art. 15 Durchsuchung der Gefangenen*

¹ Der Gefangene hat bei seinem Eintritt alle mitgeführten Gegenstände vorzulegen. Er wird von einer Person gleichen Geschlechts einer Leibesvisitation unterzogen.

² Besteht Verdacht, dass der Gefangene Gegenstände einschmuggeln will, können seine Leibesöffnungen kontrolliert werden. Die Kontrolle wird durch den Gefängnisarzt oder nach dessen Anweisung von anderem medizinischen Personal durchgeführt.

Art. 16 Persönlicher Besitz*

¹ Der Besitz der Uhr, von kleineren persönlichen Andenken und von Gegenständen zur Selbstbeschäftigung ist gestattet, wenn davon keine Gefahr ausgeht.

² Andere Gegenstände, insbesondere Geld und Wertsachen, nimmt der Gefangenenbetreuer in Verwahrung. Ausweisschriften werden hinterlegt. Die Gefängnisleitung sorgt für die nötigen Meldungen.³

Art. 17 Effektenverzeichnis*

¹ Über die abgenommenen Gegenstände wird ein Verzeichnis aufgenommen, dessen Richtigkeit durch Gefangenenbetreuer und Gefangenen, bei dessen Weigerung durch einen zweiten Mitarbeiter, unterschriftlich bestätigt wird.

² Bestandesänderungen werden laufend nachgetragen.

³ Der Gefangene hat die Rückgabe der Gegenstände unterschriftlich zu bestätigen.

Art. 18 Einführung*

¹ Der Gefangenenbetreuer weist dem Gefangenen die Zelle zu und orientiert ihn über den Tagesablauf.

² Er macht auf die Gefängnisordnung und besondere Anordnungen der einweisenden Stelle oder des Gefängnisarztes aufmerksam. Auf Wunsch händigt er dem Gefangenen diese Verordnung und das Merkblatt der Bewährungshilfe aus.

³ Art. 13 des eidg Ausweisgesetzes, SR 143.1.

³ Der Gefangene hat die Vorschriften des Gefängnisses einzuhalten und den Anordnungen der Gefangenenbetreuer Folge zu leisten. Er hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung im Gefängnis gefährdet.

Art. 18^{bis}★ Verlegung

¹ Wird der Gefangene in ein anderes Gefängnis verlegt, werden dem neuen Gefängnis das Einweisungsdokument sowie allfällige weitere Akten mit Informationen zur Person und zum Verlauf des bisherigen Gefängnisaufenthalts weitergeleitet. Zusätzlich werden Unterlagen zum Gesundheitszustand des Gefangenen vom behandelnden Arzt in einem verschlossenen Umschlag zuhanden des neu zuständigen Gefängnisarztes weitergeleitet, sofern der Gefangene dies nicht ausdrücklich ablehnt.

² Benötigt der Gefangene Medikamente, wird dem Transport ein Vorrat der vom Gefängnisarzt verschriebenen Medikamente für wenigstens drei Tage mit den nötigen Instruktionen mitgegeben.

³ Die mit dem Transport beauftragten Personen werden informiert, sofern während des Transports medizinische Massnahmen notwendig werden könnten oder Medikamente abzugeben sind.

Art. 19 Entlassung

¹ Der Gefangene wird nach Anordnung der einweisenden Stelle entlassen. Ohne besondere Anordnung erfolgt die Entlassung am Vormittag des Entlassungstags.

² Besteht die Möglichkeit der bedingten Entlassung, fordert der Gefangenenbetreuer den Gefangenen wenigstens einen Monat vor dem ersten möglichen Entlassungstermin auf, ein Entlassungsgesuch einzureichen oder seinen Verzicht zu begründen. Der Gefangenenbetreuer leitet das Gesuch mit seinem Führungsbericht an die einweisende Stelle weiter.

Art. 20 Vollzugsausweis

¹ Der Gefangenenbetreuer bescheinigt der einweisenden Stelle und auf Wunsch dem Gefangenen Datum und Zeitpunkt des Ein- und Austritts.

II. Ausrüstung des Gefangenen

(2.2.)

Art. 21 Kleidung

¹ Der Gefangene trägt seine eigenen Kleider.

² Der Gefangenenbetreuer gibt dem Gefangenen die Möglichkeit, seine Kleider waschen zu lassen.

Art. 22 Wäsche

¹ Der Gefangene erhält beim Eintritt Bettwäsche und Waschzeug.

² Die Bettwäsche wird wenigstens alle zwei Wochen, das Waschzeug mindestens einmal wöchentlich ersetzt.

Art. 23 Ton- und Bildwiedergabegeräte

¹ Die Mitnahme eigener Ton- und Bildwiedergabegeräte wie Radio, Tonband, Fernseher, Video oder Computer ist verboten.

² Dem Gefangenen wird nach einer Woche Aufenthalt auf Wunsch ein plombiertes Fernsehgerät mietweise zur Verfügung gestellt.

³ Der Gefangene schiesst die Kosten für Miete und Transport vor.

Art. 24 Lesestoff

¹ Der Gefangene kann aus der Gefängnisbibliothek oder aus einer öffentlichen Bibliothek Bücher beziehen.

² Er kann sich Bücher, Zeitungen oder Zeitschriften auf eigene Kosten zustellen lassen.

³ Die einweisende Stelle kann den Bezug von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften beschränken, wenn er den Haftzweck oder die Sicherheit gefährdet oder übermässige Umtriebe verursacht. Schriften und andere Gegenstände, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, werden vernichtet.

Art. 25 Sorgfaltspflicht

¹ Der Gefangene hat die Zelle und deren Einrichtung sowie die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.

² Er haftet für schuldhafte Beschädigungen.

³ Bei Verdacht auf vorsätzliche Sachbeschädigung kann der Gefangenenbetreuer Strafantrag einreichen.

III. Tagesablauf

(2.3.)

Art. 26 Tagesordnung

¹ Der Gefangenenbetreuer legt die Tagesordnung fest. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

Art. 27 Arbeit

¹ Dem arbeitswilligen Gefangenen wird nach Möglichkeit eine geeignete Arbeit verschafft.

² Der Gefangene kann sich selber Arbeit beschaffen. Arbeiten, welche die Sicherheit des Gefängnisses gefährden oder den Gefängnisbetrieb stören, werden nicht zugelassen.

³ Strafgefangene sind zur Arbeit verpflichtet, die ihnen zugewiesen wird.

Art. 28 Entschädigung*

¹ Der Gefangene erhält für die geleistete Arbeit ein Arbeitsentgelt, das aufgrund der Anforderungen des Arbeitsplatzes und seiner Leistung bemessen wird. Bei selbst beschaffter Arbeit erhält der Gefangene den Reinerlös.

² In der Regel die Hälfte der Entschädigung wird dem Gefangenen zum persönlichen Verbrauch gutgeschrieben. Der Rest wird zur Erfüllung von Unterstützungspflichten, zur Schuldentilgung oder zur Deckung der Verfahrenskosten oder der Kosten der Heimschaffung verwendet.

³ Strafgefangenen und mittellosen Gefangenen in Untersuchungs-, Auslieferungs- und ausländerrechtlicher Haft wird bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit ein Betrag nach Weisung des Amtes für Justizvollzug zum persönlichen Verbrauch gutgeschrieben.

Art. 29 Spazieren

¹ Der Gefangene kann täglich wenigstens eine halbe Stunde, nach einem Monat wenigstens eine Stunde unter Aufsicht spazieren.

² Ist die Gewährung des Spaziergangs aus betrieblichen Gründen nicht möglich, wird der Gefangene auf sein Gesuch hin sobald als möglich versetzt.

Art. 30 Körperpflege

¹ Der Gefangene kann wöchentlich wenigstens einmal duschen. Er erhält Gelegenheit, die Haare auf eigene Kosten schneiden zu lassen.

IV. Verpflegung, Einkauf, Geschenke

(2.4.)

Art. 31 Mahlzeiten

¹ Der Gefangene erhält täglich drei Mahlzeiten.

² Besondere Wünsche, die der Gefangene mit seiner Weltanschauung oder Religion begründet, werden soweit wie möglich berücksichtigt.

³ Diätkost und zusätzliche Verpflegung werden auf Verschreibung des Gefängnisarztes abgegeben.

Art. 31^{bis}★ Hungerstreik

¹ Der Gefangenenbetreuer orientiert den Gefängnisarzt, wenn der Gefangene aus Protest fastet oder die Aufnahme von Essen und Trinken verweigert.

² Der Gefängnisarzt klärt den Gefangenen über die Risiken von längerem Fasten auf. Können sich Arzt und Gefangener nicht klar und sicher verständigen, wird ein Übersetzer oder eine andere geeignete Hilfsperson beigezogen.

³ Wenn der Gefangene unterschriftlich bestätigt, dass er medizinische Zwangsmassnahmen, namentlich eine zwangsweise künstliche Ernährung auch bei Verlust des Bewusstseins ablehnt, wird dieser Wunsch respektiert, solange von einer freien Willensbestimmung und Urteilsfähigkeit ausgegangen werden kann. Die Einweisung in ein Spital richtet sich nach Art. 36 dieses Erlasses.

⁴ Trotz der geäusserten Verweigerung der Nahrungsaufnahme werden dem Gefangenen dreimal täglich die Mahlzeiten angeboten und der jederzeitige Zugang zu Getränken sichergestellt.

Art. 32 Einkauf

¹ Der Gefangene kann einmal wöchentlich beim Gefangenenbetreuer auf eigene Kosten in beschränktem Umfang Ess- und Rauchwaren, Toilettenartikel und Lese- stoff beziehen.

² Dem mittellosen Gefangenen wird das Nötige zur Verfügung gestellt.

Art. 33 Genussmittel

¹ Besitz und Konsum von Alkohol und Drogen sind verboten.

² Der Gefangenenbetreuer kann das Rauchen im Interesse eines geordneten Gefängnisbetriebs und zum Schutz vor unerwünschtem Passivrauchen einschränken.

Art. 34★ Geschenke

¹ Der Gefangene kann in beschränktem Umfang Geschenke empfangen. Sie werden vor der Aushändigung durch das Gefängnis kontrolliert.

² Geschenke werden nur zugelassen, soweit sie leicht kontrolliert werden können, die Sicherheit und Ordnung im Gefängnis nicht gefährden und keine verbotenen Genussmittel enthalten. Ess- und Rauchwaren, Toilettenartikel und dergleichen sind über den Einkauf zu beziehen. Zugunsten des Gefangenen kann Geld abgegeben oder überwiesen werden.

³ Unzulässige Geschenke werden auf Kosten des Gefangenen zurückgeschickt oder, wenn dies nicht möglich ist, verwertet. Der Gefangene wird orientiert.

V. Medizinische und soziale Betreuung

(2.5.)

Art. 35 Gefängnisarzt*

¹ Gefängnisarzt ist der vom Gesundheitsdepartement auf Antrag des Amtes für Justizvollzug bezeichnete Amtsarzt. Er sorgt für die ärztliche Betreuung der Gefangenen.

² Die einweisende Stelle ordnet den Beizug eines anderen Arztes an, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Gefängnisarzt und Gefangenen derart gestört ist, dass die einwandfreie Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Gefangene haben keinen Anspruch auf freie Wahl der Leistungserbringenden oder der Behandlungsmethode.

³ Besitz und Konsum von nicht vom Gefängnisarzt verschriebenen oder zugelassenen Medikamenten sind verboten. Die Gefängnisleitung stellt sicher, dass die Abgabe der Medikamente an die einzelnen Gefangenen jederzeit nachvollzogen werden kann.

Art. 36 Spezialarzt

¹ Die einweisende Stelle entscheidet auf Antrag des Gefängnisarztes über den Beizug eines Spezialarztes und die Einweisung in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik.

² Im Notfall, wenn die einweisende Stelle nicht erreichbar ist, entscheidet der Gefangenenbetreuer. Er orientiert die einweisende Stelle sobald als möglich. Diese entscheidet über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Anordnung.

³ Zahnärztliche Behandlungen erfolgen, soweit sie unaufschiebbar und notwendig sind. Für die Kosten kommt der Gefangene selbst auf oder, wenn er dazu nicht in der Lage ist, das für die Sozialhilfe zuständige Gemeinwesen.

Art. 36^{bis} Schweigepflicht*

¹ Die medizinische Betreuung im Rahmen der hausärztlichen und psychiatrischen Grundversorgung erfolgt unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht.

² Soweit es die spezielle Situation der Zwangsgemeinschaft auf engem Raum, die Betreuungsaufgaben oder die Sicherheit erfordern, kann der Gefängnisarzt oder der beigezogene Spezialarzt die Gefangenenbetreuer informieren, wenn:

- a) der Gefangene zustimmt;
- b) er von der Aufsichtsbehörde von der Schweigepflicht entbunden wurde;
- c) der Gefangene selbst oder Dritte akut und ernsthaft gefährdet sind.

³ Der Arzt stellt sicher, dass Unberechtigte nicht Einsicht in die Krankengeschichte des Gefangenen nehmen können.

Art. 37 Seelsorge

¹ Die seelsorgerische Betreuung von Angehörigen der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen obliegt den von diesen Kirchen bezeichneten Seelsorgern. Der Beizug eines anderen Seelsorgers bedarf der Zustimmung der einweisenden Stelle.

² Der Gefangene kann beim Gefangenenbetreuer den Besuch eines Seelsorgers verlangen.

³ Der Seelsorger leitet keine Mitteilungen und Gaben von Dritten für den Gefangenen oder vom Gefangenen weiter.

Art. 38 Soziale Betreuung*

¹ Die Bewährungshilfe St.Gallen sorgt für die soziale Betreuung der erwachsenen Gefangenen. Sie hilft bei der Lösung persönlicher Probleme im Zusammenhang mit dem Gefängnisaufenthalt, bei Abklärungen im Hinblick auf eine Massnahme oder bei der Vorbereitung der Entlassung.

² Der Gefangene kann beim Gefangenenbetreuer den Besuch eines Mitarbeiters der Bewährungshilfe St.Gallen verlangen. Bei Untersuchungsgefangenen ist der Besuch mit dem Untersuchungsrichter abzusprechen.

VI. Verkehr mit der Aussenwelt

(2.6.)

Art. 39 Postverkehr*

¹ Der Postverkehr des Gefangenen in Untersuchungs-, Sicherheits- oder Auslieferungshaft unterliegt der Kontrolle durch die Verfahrensleitung. Der Postverkehr der Gefangenen im Straf- und Massnahmenvollzug sowie in ausländerrechtlicher Haft wird durch den Gefangenenbetreuer kontrolliert.

² Der Postverkehr mit Amtsstellen und dem Verteidiger wird inhaltlich nicht überprüft. Art. 235 Abs. 3 und 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007⁴ bleibt vorbehalten.

³ Bei umfangreicher, nicht in deutscher Sprache abgefasster Korrespondenz kann die Weiterleitung von der Leistung eines Vorschusses für die Übersetzungskosten abhängig gemacht werden. Vorbehalten bleibt der nichtmissbräuchliche, fremdsprachige Briefverkehr des mittellosen Gefangenen.

⁴ Der Gefangene wird orientiert, wenn Postsendungen nicht weitergeleitet werden.

Art. 40 Telefon

¹ Besitz und Benützung von privaten Kommunikationsgeräten wie Natels oder Funkrufempfänger sind verboten. Der Gefangene wird nicht ans Telefon gerufen.

² Die einweisende Stelle oder, wenn sie nicht erreichbar ist, der Gefangenenbetreuer kann dem Gefangenen in besonderen Fällen die Benützung des Telefons erlauben. Das Gespräch kann aus Sicherheitsgründen überwacht werden.

Art. 41 Besuch* *a) allgemein*

¹ Besuche von Gefangenen in Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft bedürfen der Bewilligung der Verfahrensleitung, Besuche von Strafgefangenen und Personen in ausländerrechtlicher Haft der Bewilligung der Gefängnisleitung. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

² Nach einer Woche kann der Gefangene wöchentlich einen Besuch von einer halben Stunde Dauer empfangen, nach einem Monat beträgt die wöchentliche Besuchszeit wenigstens eine Stunde.

³ Besprechungen mit dem Verteidiger, Gefängnisarzt, Seelsorger, Mitarbeiter der Bewährungshilfe, Beistand, Behördenvertreter oder konsularischen Vertreter des Heimatstaates werden nicht angerechnet. Sie können von der Verfahrensleitung oder der einweisenden Stelle nur bei Missbrauch oder Gefährdung der Sicherheit eingeschränkt oder untersagt werden.

Art. 42 b) Abwicklung*

¹ Besuche sind in der Regel an Werktagen von 8.30 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr möglich. Zeitpunkt und Dauer des Besuchs sind rechtzeitig mit dem Gefängnis abzusprechen. Der Gefangenenbetreuer bestimmt die Anzahl Besucher, die zusammen zugelassen werden.

4 SR 312.0.

² Der Besucher weist sich auf Verlangen aus. Er darf dem Gefangenen nichts direkt übergeben oder von ihm entgegennehmen.

³ Besuche werden grundsätzlich in Räumen mit Trennscheibe durchgeführt. Vorbehalten bleiben Besuche durch die in Art. 41 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Personen und besondere Regelungen für Personen in ausländerrechtlicher Haft. Die Gefängnisleitung kann bei längeren Gefängnisaufenthalten oder in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten. Sie kann die Zulassung von Besuchen in Räumen ohne Trennscheibe davon abhängig machen, dass sich die Besucher einer Durchsuchung der Kleider und der mitgebrachten Gegenstände unterziehen.

⁴ Die einweisende Stelle kann in begründeten Fällen die Überwachung des Besuchs anordnen. Sie stellt für die Überwachung eine mit dem Verfahren vertraute Person oder instruiert den Gefangenenbetreuer. Gespräche, die überwacht werden, sind verständlich zu führen. Beziehen sie sich auf ein hängiges Strafverfahren, kann der Besuch sofort abgebrochen werden.

Art. 43 Urlaub*

¹ Die einweisende Stelle kann dem Strafgefangenen im Rahmen der Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission Urlaube gewähren.

² Urlaubsgesuche sind der Gefängnisleitung schriftlich unter Angabe des Grundes einzureichen. Diese leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die einweisende Stelle weiter.

VII. Halbgefangenschaft

(2.7.)

Art. 44 Tagesablauf*

¹ Der Halbgefangene kann das Gefängnis an Arbeitstagen zur Arbeitsaufnahme frühestens um 7.00 Uhr verlassen und hat spätestens um 19.00 Uhr zurückzukehren. Die einweisende Stelle kann nach Absprache mit der Gefängnisleitung andere Zeiten festlegen, wenn es die Arbeitszeiten des Gefangenen oder der Gefängnisbetrieb erfordern.

² An Arbeitstagen werden keine Mahlzeiten abgegeben.

Dritter Teil: Sicherungs- und Disziplinar massnahmen

(3.)

Art. 45 Besondere Sicherungsmassnahmen* *a) Voraussetzungen*

¹ Besondere Sicherungsmassnahmen können getroffen werden bei:

a) erhöhter Fluchtgefahr;

- b) Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen;
- c) Gefahr einer anderweitigen, schweren Störung der Gefängnis-, Anstalts- oder Heimordnung.

Art. 46 b) Massnahmen*

¹ Als besondere Sicherungsmassnahmen können insbesondere angeordnet werden:

- a) der Entzug von Gegenständen, deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist;
- b) die vorübergehende Beschränkung des Spazierrechts;
- c) die Beschränkung des Verkehrs mit der Aussenwelt, insbesondere des Besuchsrechts und des Postverkehrs;
- d) die Unterbringung in einer besonderen Zelle.

Art. 47 c) Zuständigkeit*

¹ Besondere Sicherungsmassnahmen ordnen an:

- a) der Leiter im Regionalgefängnis Altstätten;
- b) das Polizeikommando in den übrigen Gefängnissen;
- c) ...
- d) der Direktor in der Strafanstalt Saxerriet und im Massnahmenzentrum Bitzi;
- e) der Heimleiter im Jugendheim Platanenhof.

² Die einweisende Stelle wird orientiert.

³ In dringenden Fällen kann auch der Gefangenenbetreuer oder ein Anstaltsmitarbeiter besondere Sicherungsmassnahmen anordnen. Er orientiert den Leiter, das Polizeikommando, den Anstaltsdirektor oder den Heimleiter sofort. Diese entscheiden unverzüglich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Massnahme.

Art. 47^{bis} Disziplinarrecht*
a) Disziplinarfehler

¹ Disziplinarfehler sind vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzungen der Vollzugsvorschriften, der Hausordnung oder anderer Regelungen der Vollzugseinrichtung sowie Verstösse gegen den Vollzugsplan.

² Als Disziplinarfehler gelten insbesondere:

- a) Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe;
- b) Tötlichkeit oder Drohung gegen Anstaltspersonal, Mitinsassen oder Drittpersonen;
- c) Arbeitsverweigerung und Aufwiegelung dazu sowie Nichtrückkehr von einer externen Beschäftigung;

- d) Missbrauch des Urlaubs-, Ausgangs- oder Besuchsrechts;
- e) unerlaubter Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt;
- f) Ein- und Ausführen, Herstellung, Besitz und Weitergabe von verbotenen Gegenständen, insbesondere von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen, oder von Schriftstücken und nicht bewilligtem Geld unter Umgehung der Kontrolle;
- g) Beschädigung von Gebäuden und Gegenständen, Verschleuderung von Material oder mangelnde Sorgfalt im Umgang mit Tieren;
- h) Einführen, Besitz, Herstellung, Konsum von oder Handel mit Drogen oder Alkohol sowie Missbrauch von Medikamenten;
- i) ungebührliches Verhalten gegenüber dem Anstaltspersonal, Mitinsassen oder Drittpersonen;
- j) Missachtung von ausdrücklichen Anordnungen.

³ Die Anstiftung gilt als Disziplinarfehler.

Art. 48 Disziplinar massnahmen*
a) allgemein

¹ Disziplinar massnahmen gegenüber Insassen des Regionalgefängnisses Altstätten, der übrigen Gefängnisse, der Strafanstalt Saxerriet und des Massnahmenzentrums Bitzi sind:

- a) Verweis;
- b) zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Verfügung über Geldmittel;
- c) zeitweiser Entzug oder Beschränkung von Freizeitbeschäftigungen, insbesondere der Benützung von Ton- und Bildwiedergabegeräten sowie der Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen oder an gemeinschaftlichen Aktivitäten;
- d) zeitweiser Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre; ausgenommen ist der Verkehr mit den in Art. 41 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Personen;
- e) Busse bis zu Fr. 200.-;
- f) Zellen- oder Zimmereinschluss bis zu 14 Tagen;
- g) Arrest bis zu 20 Tagen.

² Disziplinar massnahmen gegenüber Insassen des Jugendheims Platanenhof sind:

1. Verweis;
2. Geldleistung;
3. Nachholen versäumter Schul- oder Arbeitszeit;
4. Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre;
5. Einschliessung bis zu sieben Tagen.

³ Mehrere Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden. Der Verkehr mit der Aussenwelt wird nur beschränkt oder verboten, wenn der Disziplinarfehler bei Ausübung dieses Rechts begangen wurde.

Art. 48^{bis} 2. Arrest*

¹ Bei schweren oder wiederholten Disziplinarfehlern kann der Insasse in den Arrest in einer besonderen Zelle eingewiesen werden. Die Zelle darf nur für das Spazieren verlassen werden. Die ärztliche und soziale Betreuung sind gewährleistet.

² Der Insasse bleibt von Arbeit, Freizeitmöglichkeiten, Veranstaltungen, Einkauf und Aussenkontakten ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und dem Rechtsvertreter.

³ Besteht in der Vollzugseinrichtung keine Möglichkeit für den Vollzug des Arrests, kann der Insasse von der einweisenden Stelle auf Antrag der Leitung in eine andere Vollzugseinrichtung versetzt werden. In dringenden Fällen kann die Disziplinarbehörde die Versetzung anordnen. Die einweisende Stelle wird so bald als möglich orientiert.

Art. 48^{ter} 3. Leichter Fall und bedingter Vollzug*

¹ In leichten Fällen kann von Disziplinarmaßnahmen abgesehen werden, wenn der Disziplinarfehler auf andere Weise erledigt werden kann. Das Disziplinarverfahren wird schriftlich eingestellt und allfällige Vereinbarungen mit dem Insassen werden festgehalten.

² Wenn das bisherige Verhalten des Insassen es rechtfertigt, kann der Vollzug der Disziplinarmaßnahme unter Ansetzung einer Probezeit bis zu drei Monaten bedingt aufgeschoben werden. Begeht der Insasse während der Probezeit einen neuen Disziplinarfehler oder hält er besondere Vereinbarungen nicht ein, wird die Disziplinarmaßnahme vollzogen.

Art. 49 Disziplinarbehörde*

¹ Die Disziplinargewalt üben aus:

- a) der Leiter im Regionalgefängnis Altstätten;
- b) das Polizeikommando in den übrigen Gefängnissen;
- c) das Migrationsamt bei Gefangenen in ausländerrechtlicher Haft;
- d) der Direktor in der Strafanstalt Saxerriet und im Massnahmenzentrum Bitzi;
- e) der Heimleiter im Jugendheim Platanenhof.

² Die Disziplinarbefugnis kann in den Anstaltsvorschriften an Leiter von Dienstzweigen delegiert werden.

³ Der Gefangenenbetreuer oder der Anstaltsmitarbeiter melden Disziplinarfehler.

Art. 49^{bis}* *Disziplinarverfahren*
a) *allgemein*

¹ Richtet sich der Disziplinarfehler gegen den Inhaber der Disziplinalgewalt, tritt er in den Ausstand.

² Der Inhaber der Disziplinalgewalt sorgt für die Abklärung des Sachverhalts.

³ Der Insasse erhält vor Erlass der Disziplinarverfügung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 49^{ter}* b) *Vorsorgliche Massnahmen und Sicherstellung*

¹ Der Inhaber der Disziplinalgewalt kann zur Sicherung der Ordnung in der Vollzugseinrichtung vorsorgliche Massnahmen treffen. Diese dauern längstens bis zum Erlass des Disziplinarentscheids.

² Gegenstände, die bei der Begehung von Disziplinarverstössen verwendet wurden, werden sichergestellt. Sie werden dem Eigentümer zurückgegeben, wenn keine Gefahr von ihnen ausgeht. Kann das Eigentum nicht festgestellt werden oder gefährden die Gegenstände die Sicherheit und Ordnung, werden sie verwertet oder vernichtet. Ein Verwertungserlös fliesst der Unterstützungskasse zu.

Art. 50 *Disziplinarverfügung*

¹ Die Disziplinarverfügung wird unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung aufgrund einer umfassenden Würdigung erlassen, insbesondere der objektiven Schwere des Disziplinarfehlers, des bisherigen Verhaltens während des Freiheitsentzugs und der Beweggründe.

² Die Disziplinar-massnahme soll zum begangenen Disziplinarfehler in Beziehung stehen und geeignet sein, künftige Verstösse gegen die Gefängnis-, Anstalts- oder Heimordnung zu verhindern. Kollektive Disziplinar-massnahmen sind nicht zulässig.

³ Die Disziplinarverfügung wird dem Insassen mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt und wenn nötig erläutert. Bei zeitlicher Dringlichkeit wird die Verfügung mündlich eröffnet und so bald als möglich schriftlich bestätigt. Die einweisende Stelle erhält eine Abschrift der Verfügung.

Art. 50^{bis}* *Verjährung*

¹ Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt sechs Monate nach der Begehung. Die Verjährung ruht während einer Entweichung. Ist vor Ablauf der Verjährung eine Disziplinarverfügung erlassen worden, tritt die Verjährung nicht mehr ein.

² Eine Disziplinarmaßnahme verjährt sechs Monate nach Vollstreckbarkeit der Disziplinarverfügung.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 51 ⁵

Art. 52 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Gefängnisverordnung vom 7. November 1995⁶ wird aufgehoben.

Art. 53 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Juli 2000 angewendet.

⁵ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

⁶ sGS 962.14.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	35–46	13.06.2000	01.07.2000
Art. 1	geändert	37–34	12.03.2002	keine Angabe
Art. 2	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 3	geändert	42–33	12.12.2006	keine Angabe
Art. 3	geändert	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 4	geändert	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 5	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 6	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 7	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 8	geändert	46–46	23.11.2010	keine Angabe
Art. 9	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 11	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 12	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 13	geändert	46–60	11.01.2011	keine Angabe
Art. 14	geändert	42–33	12.12.2006	keine Angabe
Art. 15	geändert	46–46	23.11.2010	keine Angabe
Art. 16	geändert	42–33	12.12.2006	keine Angabe
Art. 17	geändert	46–46	23.11.2010	keine Angabe
Art. 18	geändert	46–46	23.11.2010	keine Angabe
Art. 18 ^{bis}	eingefügt	46–46	23.11.2010	keine Angabe
Art. 28	geändert	42–101	30.10.2007	keine Angabe
Art. 31 ^{bis}	eingefügt	46–46	23.11.2010	keine Angabe
Art. 34	geändert	42–33	12.12.2006	keine Angabe
Art. 35	geändert	46–46	23.10.2010	keine Angabe
Art. 36 ^{bis}	eingefügt	46–46	23.10.2010	keine Angabe
Art. 38	geändert	42–33	12.12.2006	keine Angabe
Art. 39	geändert	46–46	23.10.2010	keine Angabe
Art. 41	geändert	46–46	23.10.2010	keine Angabe
Art. 41	geändert	48–47	11.12.2012	01.01.2013
Art. 42	geändert	42–33	12.12.2006	keine Angabe
Art. 43	geändert	42–33	12.12.2006	keine Angabe
Art. 44	geändert	42–33	12.12.2006	keine Angabe
Art. 45	geändert	37–34	12.03.2002	keine Angabe
Art. 46	geändert	42–33	12.12.2006	keine Angabe
Art. 47	geändert	42–33	12.12.2006	keine Angabe
Art. 47 ^{bis}	eingefügt	42–33	12.12.2006	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 48	geändert	42–33	12.12.2006	keine Angabe
Art. 48 ^{bis}	eingefügt	42–33	12.12.2006	keine Angabe
Art. 48 ^{ter}	eingefügt	42–33	12.12.2006	keine Angabe
Art. 49	geändert	46–60	11.01.2011	keine Angabe
Art. 49 ^{bis}	eingefügt	42–33	12.12.2006	keine Angabe
Art. 49 ^{ter}	eingefügt	42–33	12.12.2006	keine Angabe
Art. 50 ^{bis}	eingefügt	42–33	12.12.2006	keine Angabe

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.06.2000	01.07.2000	Erlass	Grunderlass	35–46
12.03.2002	keine Angabe	Art. 1	geändert	37–34
12.03.2002	keine Angabe	Art. 45	geändert	37–34
12.12.2006	keine Angabe	Art. 3	geändert	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 14	geändert	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 16	geändert	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 34	geändert	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 38	geändert	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 42	geändert	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 43	geändert	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 44	geändert	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 46	geändert	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 47	geändert	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 47 ^{bis}	eingefügt	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 48	geändert	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 48 ^{bis}	eingefügt	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 48 ^{ter}	eingefügt	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 49 ^{bis}	eingefügt	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 49 ^{ter}	eingefügt	42–33
12.12.2006	keine Angabe	Art. 50 ^{bis}	eingefügt	42–33
30.10.2007	keine Angabe	Art. 2	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 5	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 6	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 7	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 9	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 11	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 12	geändert	42–101
30.10.2007	keine Angabe	Art. 28	geändert	42–101

962.14

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
23.10.2010	keine Angabe	Art. 35	geändert	46–46
23.10.2010	keine Angabe	Art. 36 ^{bis}	eingefügt	46–46
23.10.2010	keine Angabe	Art. 39	geändert	46–46
23.10.2010	keine Angabe	Art. 41	geändert	46–46
23.11.2010	keine Angabe	Art. 8	geändert	46–46
23.11.2010	keine Angabe	Art. 15	geändert	46–46
23.11.2010	keine Angabe	Art. 17	geändert	46–46
23.11.2010	keine Angabe	Art. 18	geändert	46–46
23.11.2010	keine Angabe	Art. 18 ^{bis}	eingefügt	46–46
23.11.2010	keine Angabe	Art. 31 ^{bis}	eingefügt	46–46
11.01.2011	keine Angabe	Art. 13	geändert	46–60
11.01.2011	keine Angabe	Art. 49	geändert	46–60
11.12.2012	01.01.2013	Art. 3	geändert	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 4	geändert	48–47
11.12.2012	01.01.2013	Art. 41	geändert	48–47